

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§9 BauGB i.V.m. BauNVO und §81 BbgBO)

### I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9(1) BauGB und BauNVO)

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB, BauNVO)

- (1) Allgemeines Wohngebiet - WA - gem. §4 BauNVO  
 (2) Allgemein zulässig sind Nutzungen nach §4(2) BauNVO. Das sind:  
 1. Wohngebäude,  
 2. die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,  
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- (2) Gem. §(1)(6) BauNVO wird bestimmt, dass Ausnahmen nach §4(3)5. BauNVO (Anstalten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Nutzungen nach §4(3) Nr. 1 bis 4 sind ausnahmsweise zulässig. Das sind:

1. Betriebe des Fahnenbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltung,
4. Gartenbaubetriebe.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB, BauNVO)

- 2.1 Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl  
 GRZ 0,2  
 GFZ 0,4
- 2.2 Zahl der Vollgeschosse  
 Im gesamten Plangebiet sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

#### 3. Bauweise (§9(12) BauGB, BauNVO)

- Für das gesamte Planungsgebiet wird eine offene Bauweise entsprechend §22(2) BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
4. Pflanzgebiete (§9(1)20. und 25. a) BauGB)
- Innenhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Be- wuchs ist eine 3m breite frei stehende Hecke aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern, 1 Stck. je 1m<sup>2</sup> zu planzen.  
 Je angefangene 200 m<sup>2</sup> bebauter Grundfläche sind 2 hochstämmige Obstbäume, auf den nicht überbauten Grundstücksfächern zu pflanzen.

#### II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§81 BbgBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§81(1)1. BbgBO)
- (1) Das zweite Vollgeschoss ist als Dachgeschoss auszubauen.
  - (2) Für Gebäude mit über 20 m<sup>2</sup> Grundfläche mit Ausnahme untergeordneter Dach- teile (Gauben, Eingangsüberdachungen) sowie mit Ausnahme von Garagen und Car- ports gilt:

1. Dachform: nur Steildach als Sattel-, Walmd-, Krüppelwalmd-, Zelt- oder Mansarddach  
 nur 35°-45°

2. Dachneigung mit Ausnahme von Mansarddächern:  
 nur 25°-40°

3. Dachneigungen für Mansarddächer: Oberdach  
 Unterdach  
 nur 55°-65°

4. Dimpel sind nur bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig. Die Dimpelhöhe ist die Höhe zwischen Oberkante fertiger Fußböden des Dachgeschosses und dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand.

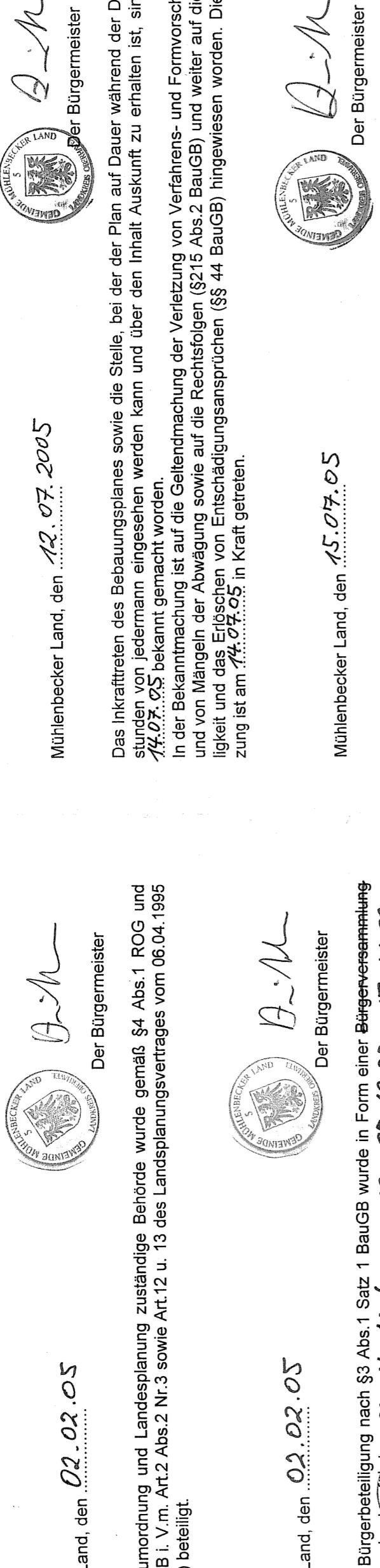
- Der Bebauungsplan wurde gemäß § 246 Abs.1a BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat Maßgaben und Auflagen erlässt. Die Maßgaben wurden mit Besitzerschluß der Gemeindevertreitung vom 25.10.2004 erfüllt. Die Erfüllung der Maßgaben wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.04.2005 bestätigt.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- §24(2) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) m.Wv. 27.07.2004  
 i. V. m. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, bei: BGBl. 1998 IS-137), zuletzt geändert durch Art. 4, Abs. 10 des Gesetzes vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 204).
- Bautzinsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbauabangesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 486).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003, (GVBl. I, vom 21.07.2003, S. 210).
- Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom 18.12.1990

## VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. §2 Abs.1 BauGB wurde am 12.09.2002 von der Gemeindevertreterversammlung beschlossen.



Der Bebauungsplan wird hiermit ausgetragen.

